

Gesetzlich geregelter Schmetterlingsschutz im Land Salzburg

Gernot EMBACHER

Da Naturschutz- und Tierschutzbestimmungen in Österreich immer noch Sache der einzelnen Bundesländer sind, gibt es auf österreichischem Boden also auch neun verschiedene Landesgesetze zum Schutz von Schmetterlingen. Ohne hier über Vor- und Nachteile bzw. Sinn oder Unsinn dieser Regelung diskutieren zu wollen, muß festgestellt werden, daß sicher nicht nur Amateur - Lepidopterologen (und das sind die meisten der faunistisch arbeitenden Schmetterlingsfreunde) keinen Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften in Österreich haben. Da auch an den Autor dieser Publikation immer wieder Anfragen bezüglich Sammelmöglichkeiten in Salzburg gestellt werden, sollen hier die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen festgehalten werden.

Salzburger Naturschutzgesetz 1993

Landesgesetzblatt Nr. 1/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 48/1993.

§ 31, Abs. 1:

„Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten freilebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt“.

Damit ist das Sammeln von Schmetterlingen in Salzburg grundsätzlich verboten.

§ 30, Abs. 2:

„Vollkommen geschützte Tiere dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere“.

Die im Land Salzburg vollkommen geschützten Arten sind in der Tierarten - Schutzverordnung von 1980 festgehalten.

Salzburger Tierarten - Schutzverordnung 1980

Diese Verordnung (LGBl. Nr.2/1980) bezieht sich noch auf das Salzburger Naturschutzgesetz von 1977 (LGBl. 20/1977), ist aber bis zur nächsten Novellierung weiterhin gültig.

§ 1, Abs. 2:

Siehe Salzburger Naturschutzgesetz 1993, 30, Abs. 2, mit dem Zusatz *„... dieser Tiere einschließlich deren Beschädigung und Zerstörung“.*

§ 2:

„Darüber hinaus werden gemäß § 25, Abs.2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 nachstehende Methoden des Fanges oder der Vernichtung untersagt“: ... , „bei Insekten die Verwendung von Netzen, Ködern sowie direkten und indirekten Lichtquellen“.

Es sind also alle gängigen Methoden zum Anlocken und Sammeln von Schmetterlingen verboten.

Folgende Schmetterlingsfamilien und deren Arten sind im Land Salzburg vollkommen geschützt:

1. Alle Tagfalter (Rhopalocera)
2. Alle Schwärmer (Sphingidae)
3. Alle Bärenspinner (Arctiidae)
4. Alle Glucken (Lasiocampidae)
5. Alle Ordensbänder (Noctuidae, Catocalinae)

Eine Novellierung wäre dringend nötig, um wirklich gefährdete Arten und vor allem deren Lebensräume zu schützen. Ganze Lepidopterenfamilien mit allen ihren Arten zu schützen, wie es hier wohl aus ästhetischen Überlegungen erfolgt sein dürfte, ist sicher nicht sinnvoll.

Nationalpark Hohe Tauern

LGBl. Nr. 20/1983: Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg.

§ 5, Abs. 2: „Abgesehen von ... ist in der Kernzone jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt“.

In der Kernzone des Nationalparks dürfen also grundsätzlich keine Schmetterlinge gesammelt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes möglich. Die vom Amt vorgeschriebenen Bedingungen sind unbedingt einzuhalten (Art und Zahl der gesammelten Tiere, Rückmeldungen, Publikationen u.s.w.). Diese Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für Sonderschutzgebiete, in denen nichts verändert werden darf und die unter spezieller wissenschaftlicher Kontrolle stehen (§ 6, Abs.2). Für die Außenzone des Nationalparks gelten die allgemeinen Sammelgenehmigungen für das Land Salzburg bzw. die Genehmigungen für die Verwaltungsbezirke, die Anteile am Nationalpark aufweisen (Zell am See, St.Johann/Pongau, Tamsweg).

Schmetterlingsschutz in der Europäischen Gemeinschaft

Die unten angeführten 23 Schmetterlingsarten sind EU-weit vollkommen geschützt und dürfen ohne Ausnahmegenehmigung nicht gesammelt werden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22.7.1992). Werden in Salzburg Tiere entnommen, müssen die Anzahl und die vorgenommenen Fangmethoden am Ende jedes Jahres dem Naturschutzreferat (Abt. 13) der Salzburger Landesregierung zur Weitergabe nach Brüssel schriftlich gemeldet werden. Diese Arten dürfen auch nicht nach Österreich eingeführt werden, auch nicht aus Ländern, die der EU nicht angehören (z.B. Slowenien, Kroatien, Ungarn). Die mit einem * gekennzeichneten Arten sind derzeit in Salzburg bodenständig.

Lasiocampidae

Eriogaster catax (LINNAEUS, 1758)

Sphingidae

Proserpinus proserpina (PALLAS, 1772)

Hyles hippophaes (ESPER, 1793)

Papilionidae

Zerynthia polyxena ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775)

**Parnassius mnemosyne* (LINNAEUS, 1758)

**Parnassius apollo* (LINNAEUS, 1758)

Papilio hospiton GUENÉE, 1839

Papilio alexanor ESPER, 1800

Lycaenidae

Lycaena dispar (HAWORTH, 1809)

**Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758)

**Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779)

**Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779)

Polyommatus (Plebicula) golgus (HÜBNER, [1813])

Nymphalidae

Argynnis (Fabriciana) elisa GODART, 1823

**Euphydryas (Hypodryas) maturna* (LINNAEUS, 1758)

Apatura metis FREYER, 1829

**Lopinga achine* (SCOPOLI, 1763)

Coenonympha oedippus (FABRICIUS, 1787)

Coenonympha hero (LINNAEUS, 1761)

Erebia christi RÄTZER, 1890

Erebia sudetica STAUDINGER, 1861

Erebia calcaria LORKOVIC, 1949

Melanargia arge (SULZER, 1776)

Ausnahmegenehmigungen

Es gibt natürlich in den oben angeführten Gesetzen die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Bestimmungen zu erlangen. Die Ansuchen dafür müssen ausreichend begründet sein und detaillierte Angaben über die vorgesehene Tätigkeit enthalten (Sammelgebiet, Sammelmethode, Zeitdauer der Tätigkeit, Arten, vorgesehene Stückzahl). Zuständig für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen sind

a) für das gesamte Land Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13/01 (Naturschutzreferat), Friedensstraße 11, 5020 Salzburg;

b) für einen politischen Bezirk: die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann i. Pongau, Zell am See, Tamsweg);

c) für die Nationalpark - Kernzone (nur wissenschaftliche Forschungsprojekte): Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13/03, Friedensstraße 11, 5020 Salzburg.

Für die Gewährung von Sammelgenehmigungen ist ein längerer Amtsweg mit ausführlichen naturschutzrechtlichen Gutachten nötig, und schließlich muß eine Regierungssitzung (Landeshauptmann, alle Landesräte!) über die endgültige Vergabe entscheiden.

LITERATUR

FLOIMAIR, R. (HRSG.) 1993: Salzburger Naturschutzgesetz 1993 mit einem Kommentar von Dr. Erich LOOS. - Schriftenreihe d. Landespressebüros, Salzburg Dokumentationen Nr. 109.

Anschrift des Verfassers: Gernot EMBACHER, Anton Bruckner-Straße 3, A-5020 Salzburg.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologisches Nachrichtenblatt](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [4 1 1997](#)

Autor(en)/Author(s): Embacher Gernot

Artikel/Article: [Gesetzlich geregelter Schmetterlingsschutz im Land Salzburg. 9-11](#)